

LEITFADEN

zur Erstellung einer

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) **N.N.**, geb. [to come], [Adresse]

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ („EEnergyG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff
Eiwog 2010 einerseits

sowie

2) **N.N.**, geb. [to come], [Adresse]

als „Mitglied“ der EEnergyG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

(Hier abgebildeter BASISFALL: Erneuerbare Energiegemeinschaft; Mitglied als teilnehmender Netzbenutzer und Abnehmer elektrischer Energie; dynamisches Modell)

Eingangsbemerkungen

- Die vorliegende Unterlage soll die Regelung der Leistungsbeziehungen zwischen einer Energiegemeinschaft und teilnehmenden Netzbenutzern unterstützen.
- Keinesfalls entbindet die Berücksichtigung des vorliegenden Leitfadens von einer gesonderten Prüfung begleitender zivil- und öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen.
- Vor und begleitend zur Heranziehung des Leitfadens hat zudem jedenfalls eine steuer-, gebühren- und abgabenrechtliche sowie sonstige entgeltseitige Beratung beigezogen zu werden; dies gilt insbesondere für umsatz- und ertragssteuerliche, (energie-)abgaben- und entgeltseitige oder sonstige gebührenrechtliche Sachverhalte, sodass jedenfalls auch die Heranziehung fachkompetenter und steuerlicher Beratung für jeden Einzelfall erforderlich ist.
- Da die Umsetzung der Leistungsbeziehung einer Energiegemeinschaft mit einem teilnehmenden Netzbenutzer zudem diverse Anknüpfungspunkte mit Vereinbarungsinhalten gegenüber den relevanten Netzbetreibern aufweist, empfiehlt sich ergänzend auch eine Vorabstimmung mit denselben.

- **Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Erneuerbare Energiegemeinschaften gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 sowie §§ 79f EAG (vgl. für Bürgerenergiegemeinschaften die §§ 16b ff EIWOG 2010 weiterhin erhebliche zivil-, elektrizitäts- und steuer-/abgaben-/gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen, sodass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Leitfaden keinerlei Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden kann und die ergänzende Beiziehung von externer Beratung in jedem Einzelfall zwingend angeraten werden muss.**
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Systematisch werden wesentliche Regelungserfordernisse aus der bisher bekannten Praxis dargestellt und für zentrale Bestimmungen auf Basis der energierechtlichen Rahmenbedingungen Vorschläge unterbreitet.

Der vorliegende Leitfaden soll aus der Anwendungspraxis in den kommenden Monaten laufend ergänzt und spezifiziert werden.

1 Grundlagen

Die zentrale Vertragsbeziehung im Rahmen der praktischen Umsetzung von Energiegemeinschaftsmodellen liegt neben der organisationsrechtlichen Konstruktion derselben insbesondere in der Regelung der Konditionen zwischen der Energiegemeinschaft und ihren Mitgliedern in Form von teilnehmenden Netzbenutzern.

Die Grundstrukturen der Gestion und Finanzierung der Energiegemeinschaft müssen dabei auf Ebene der Organisationsvorschriften geregelt werden. Die hier vorliegende Vereinbarung regelt in weiterer Folge die konkrete Abwicklung des Strombezuges als wesentliche Leistungsbeziehung unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen sowie technisch-organisatorischen Erfordernisse für den Betrieb.

2 EEnergyG – Grundlagen der Leistungserbringung

„Die EEnergyG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.“

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls **Mitglied/Gesellschafter/Genossenschafter/Aktionär/etc** der EEnergyG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der Zählpunktnummer: **[zu ergänzen]**.

Die Energieerzeugungsanlage(n) wird/werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG gemäß den **Beilagen ./1 bis ./...** beschrieben wie folgt: ...“

- Eingangs ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung der Leistungsinhalt der Energiegemeinschaft festzulegen. Zum gegenständlichen Zeitpunkt wird zentral auf die Eigenenerzeugung von Energie und deren Verbrauch Bezug zu nehmen sein.
- Auf Basis der Bestimmungen des EIWOG sowie der Anforderungen der Verteilernetzbetreiber ist es anlagenseitig erforderlich sowohl die seitens der EEnergyG verfügbaren Energieerzeugungsanlagen anzuführen und zu beschreiben wie auch die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer samt Zählpunktnummern zu bezeichnen.
- Die Leistungserbringung hinsichtlich Speicherung und Verkauf sowie sonstiger Energiedienstleistungen kann dort entfallen, wo diese nicht erbracht werden. Sollten diese Leistungen erbracht werden, müsste insbesondere im Zusammenhang mit Energiedienstleistungen eine gesonderte Regelung hinsichtlich der Tarifierung solcher Leistungen erfolgen.
- Dies gilt insbesondere, falls es zu einer spezifischen Nutzung von gespeicherter Energie kommt. Im Falle der Verwendung gespeicherter Energie sind in der Praxis weiterführende Fragestellungen, etwa zum Zeitpunkt der Nutzung, der Menge, der Bepreisung, etc. der gespeicherten Energie regelungsrelevant.
- Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG sind die Energieerzeugungsanlage(n) der Energiegemeinschaft zu beschreiben; in der hier gewählten Form sind eine verbale Kurzbeschreibung und zudem eine Beilage vorgesehen; es könnte jedoch natürlich auch nur auf eine Beschreibung gemäß Beilage verwiesen werden.

3 Tätigkeitsumfang der EEnergyG

„Die EEnergyG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie;
4. (Speicherung von Energie);
5. (Energiedienstleistungen an ihre Mitglieder, nämlich
 - a. Energieeffizienzdienstleistungen;
 - b. Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge;
 - c. **[to come]**). ...“

- Der zulässige Leistungsumfang für Energiegemeinschaften ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 16b Abs 1 EIWOG 2010 (Bürgerenergiegemeinschaften) bzw § 79 Abs 1 EAG (Erneuerbare Energiegemeinschaft) unter Berücksichtigung der jeweiligen organisationsrechtlichen (hier: vereinsrechtlichen) Bestimmungen. Während die Punkte 1. und 3. im Regelfall jedenfalls Inhalte der Zwecksetzung von Energiegemeinschaften sein werden, können einzelne weitere mögliche Leistungsfelder je nach konkreter Tätigkeit der Energiegemeinschaft entfallen (siehe oben).
 - In den gegenwärtigen Fallkonstellationen kann der Verkauf von Energie auf zweierlei Ebenen verstanden werden: Zum einen iSe Verkaufes an die Mitglieder der Energiegemeinschaft (teilnehmende Netzbenutzer), zum anderen auch im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie im Rahmen der Einspeisung in das öffentliche Netz. Diese Konstellation wird gegenwärtig (aus technisch-organisatorischen Gründen) jedoch für Überschusseinspeiseanlagen nicht unterstützt, wenn die Zählpunkte dieser Anlagen nicht der Energiegemeinschaft zugewiesen sind.
- Der Begriff der „Energiedienstleistungen“ ist weder in der einschlägigen Richtlinie (EU) 2018/2001 (Art 22 Abs 4 lit b) noch im EIWOG 2010/EAG näher definiert, wobei die Richtlinie selbst erweitert von „gewerblichen“ Energiedienstleistungen spricht. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll lt. IA 2184/A vom 16.12.2021 (XXVII. GP) durch eine ergänzende Bestimmung in § 79 Abs 4 EAG klargestellt werden, dass derartige Tätigkeiten (zumindest) von Erneuerbare Energiegemeinschaften nicht der GewO 1994 unterliegen.

4 Anteilsfestlegung und Energieaufteilung

- Wesentlich für die energiewirtschaftliche und verrechnungstechnische Systematik von Energiegemeinschaften ist, ob diese in Form von „statischen“ oder „dynamischen“ Modellen betrieben werden sollen. Diese Grundfrage, die insbesondere auch für die Rechtsbeziehung zu den Netzbetreibern entscheidend ist, ist auf Ebene der Bezugsvereinbarung zentral zu regeln.
- Auf Grund der Bestimmung des § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 und in der Folge zentral für das **statische Modell** ist jedenfalls die Festlegung eines „Anteiles“ des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers, um auf dieser Grundlage nachfolgend die Bemessung der Energiezuweisung seitens der Energiegemeinschaft und des Netzbetreibers vornehmen zu können. Der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers entspricht dabei dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der EEnergG.

Die Modalität der Anteilsfestlegung wird im Regelfall auf Ebene der Energiegemeinschaft zu regeln sein – denkbar wären hier etwa Anteile nach Köpfen oder abgestuft

nach Finanzierungsanteilen u.a; die statischen Anteile müssen jedoch jedenfalls nicht dinglichen Miteigentumsanteilen iS zivilrechtlicher Anteilsberechtigungen entsprechen.

- Im Falle eines **dynamischen Modells** erfolgt die Zuweisung demgegenüber nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
 - Zu berücksichtigen ist dabei folgende Konstellation: Bestehen im Verhältnis der teilnehmenden Netzbenutzer zueinander sehr großen Abnehmer, erhalten die großen Bezieher dynamisch auch die meiste erzeugte Energie zugewiesen; damit kann das System für kleine teilnehmende Netzbenutzer unter gewissen Umständen uninteressant werden, insbesondere dann, wenn die Erzeugung der Energiegemeinschaft nur kleine Teile des Bezuges der teilnehmenden Netzbenutzer decken kann; allenfalls können sich in solchen Fällen entsprechende Maximalzuweisungsschwellen („Deckel“) als sinnvoll erweisen.
 - Weiterführend könnte überlegt werden, ob es zusätzlich zur Energiezuweisung noch zu einer Innenverrechnung von Energie zwischen den Mitgliedern kommen kann/soll – etwa weil unterschiedliche teilnehmenden Netzbenutzer im Tagesverlauf zu unterschiedlichen Tageszeiten (und damit auch Marktpreisen) Energie beziehen oder vice versa die Einspeisung der Energiegemeinschaft ermöglichen. Auf derartige Modelle wird vorerst jedoch nicht vertieft eingegangen.
- Zur Sicherstellung der Abwicklung des Energiebezuges sowie der nachfolgenden Verrechnung muss seitens des teilnehmenden Netzbenutzers zugestimmt werden, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet.

5 Abgeltung und Verrechnung

- Für die Tarifierung der Leistungen zwischen Energiegemeinschaft und teilnehmendem Netzbenutzer gibt es grundsätzlich keine Regelungen. Gesetzlich ist einzig determiniert, dass der (Haupt-)Zweck der Energiegemeinschaft explizit „nicht im finanziellen Gewinn“ liegen darf (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010; § 79 Abs 2 EAG), sodass auf Ebene der Energiegemeinschaft bei der Tarifierung generell von der Verfolgung des „Kostendeckungsprinzips“ auszugehen ist.
- Die Festlegung der Tarifierung hat auf Ebene der Organe der Energiegemeinschaft zu erfolgen, wobei dieser entsprechende Kalkulationen zur Finanzierung und Liquidität der Energiegemeinschaft zu Grunde zu legen sind. Im besten Fall sollen Organbeschlüsse

in der Energiegemeinschaft direkt in die vertragliche Tarifierung des teilnehmenden Netzbenutzers übergeführt werden können.

- Insofern bestehen auch keine fixen Regelungen hinsichtlich der Entgeltgestaltung, sodass von Pauschalbeträgen bis hin zu variablen Entgelten alle Regelungsoptionen grundsätzlich denkbar sind. Im Anschluss an bestehende Systematiken scheint jedoch die Festlegung von bezugsabhängigen Tarifen **Cent ... / kWh** zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der Energiegemeinschaft für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte jedenfalls als sachgerecht.
- Hinsichtlich der gemeinschaftsinternen Tarifierung sind – wie auch am freien Markt – zahlreiche Varianten, etwa auch im Zusammenhang mit tageszeitlichen Tarifsätzen denkbar; zudem wäre es auch möglich, im dynamischen Modell eine Innenverrechnung von Energiebezügen durchzuführen, die von der statischen Anteilsfestlegung abweichen; beide Regelungsvarianten erfordern jedoch komplexere Vertragsregime und einen deutlich erhöhten Administrativaufwand in der Energiegemeinschaft.
- Jeweils zu überlegen ist, ob die jeweiligen Leistungsentgelte unabhängig von einer Festlegung durch die Energiegemeinschaft gesondert wertgesichert werden sollen. Geht man von laufenden Entgeltanpassungen durch die Organe der Energiegemeinschaft in Ansehung der Wahrung des Kostendeckungsprinzips aus, wären Wertsicherungsvereinbarungen grundsätzlich nicht zwingend erforderlich, allerdings können gewisse Anpassungsautomatiken natürlich laufende Diskussionen im Einzelfall vermeiden. Neben dem VPI können sich hier einzelfallbezogenen Wertsicherungen an Hand des Österreichischer Strompreisindex (ÖSPI), u.v.a.m. als tunlich erweisen, wobei in jedem Einzelfall die Tunlichkeit der Indexierung spezifisch zu prüfen ist.
- Die Leistungsvereinbarung erfordert weiters Regelungen zur konkreten Durchführung der Abrechnung der Leistungsentgelte. Je nach Rechnungswesenssystematik und Erfordernissen können hier Abrechnungen analog zu Betriebskostenabrechnungen mit pauschalen Monatsraten und Schlussabrechnungen auf Jahresbasis bis hin zu unmittelbar datenbezogenen Leistungsabrechnungen angedacht werden.

Wesentlich ist zu berücksichtigen, dass die Monatsdaten für den Energiebezug seitens der Netzbetreiber erst mit einer gewissen zeitlichen Distanz zur Verfügung gestellt werden und damit eine Verzögerung zwischen Energiebezug und Leistungsverrechnung entsteht. Dies ist insbesondere bei der Frage der Gewährleistung der Liquidität von Energiegemeinschaften ausreichend zu berücksichtigen.

6 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

- Die regulatorischen Vorschriften sehen zwar vor, dass die Energiegemeinschaft die notwendige Verfügungs- und Betriebsberechtigung über die Energieerzeugungsanlage haben muss, erlaubt jedoch jedenfalls den operativen Betrieb der Anlage durch Dritte (etwa im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen).
- Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage werden im Regelfall gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der Energiegemeinschaft liegen. Abweichende Konstellationen könnten sich dann ergeben, wenn der teilnehmende Netzbenutzer auch Eigentümer der Erzeugungsanlage ist; in einem solchen Fall ist anzuraten, für diese spezifische Konstellation vertragliche Vorsorge auf Ebene der Energiegemeinschaft und des Anlageneigentümers zu treffen, wobei diesbezüglich Klarstellungen zur Hierarchie der Vertragsbeziehungen zu treffen sind.
- Für den operativen Betrieb ist vertraglich Vorsorge dahingehend zu treffen, dass sich die teilnehmenden Netzbenutzer verpflichten, mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der Energiegemeinschaft und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der Energiegemeinschaft sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der jeweiligen Leistungsinhalte zu ermöglichen. Jedenfalls muss der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zustimmen.
- In diesem Zusammenhang ist die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber notwendig.
- Datenschutzrechtlich wird dabei jedenfalls folgender Mindeststandard zu gewährleisten sein:

„Die EEnergyG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergyG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der EEnergyG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht

auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu. ...“

7 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

- Gesetzlich nicht völlig eindeutig normiert ist die Frage des Durchgriffes des Rechts auf freie Lieferantenwahl auf Energiegemeinschaften. Nach vorläufiger Ansicht des BMK ist die Anlehnung an Kündigungsvorschriften des EIWOG nicht zwingend, da die EEG (im Innenverhältnis) kein Lieferant ist. Soll dennoch eine solche Regelung sichergestellt werden, würde sich bspw. folgende Regelung anbieten:

„Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als **Mitglied/Gesellschafter/etc** aus der Energiegemeinschaft ausscheidet.“

Abweichende Kündigungsklauseln können zudem zulässig sein, wenn keine Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen vorliegen.

- Insgesamt sollte – hauptsächlich aus Abwicklungsgründen - der Versuch unternommen werden, Kündigungsfristen, soweit gesetzlich zulässig, mit parallelen Kündigungsfristen der Verteilernetzbetreiber in Abstimmung zu bringen, um unterschiedliche zeitliche Kündigungsregime und gleichzeitig auch Verrechnungszeiten zu vermeiden.
- Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche weiterhin im Rahmen der Verbrauchsanlagen über das öffentliche Netz bezogen wird, hat sich der teilnehmende Netzbenutzer zu verpflichten, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
- Die Regelung der Kündigung einer Energiebezugsvereinbarung durch die Energiegemeinschaft ist individuell von der Gestaltung der Energiegemeinschaft und deren Bezug zu den einzelnen Mitgliedern abhängig. Insofern könnte von einem Ausschluss einer derartigen Kündigung für die Dauer der Mitgliedschaft in der Energiegemeinschaft bis hin zu allgemeinen Kündigungsklauseln im energiewirtschaftlichen Bereich viele Varianten sachgerecht sein.

„Demgegenüber steht es der Energiegemeinschaft offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der Energiegemeinschaft – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende

de Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die Energiegemeinschaft mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.“

- Aus den energierechtlich relevanten Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften empfehlen sich zudem auszugsweise jedenfalls folgende zwingenden Auflösungsgründe:

„... wenn

- a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer Energiegemeinschaft wegfallen; ODER
- b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer Energiegemeinschaft zwischen dem Netzbetreiber und der Energiegemeinschaft nicht mehr vorliegen; oder
- e.“

- Einzelfallbezogen sollte ein Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit der Leistungsbeziehung zwischen der Energiegemeinschaft und dem teilnehmenden Netzbenutzer jedenfalls überlegt werden, um die Finanzierung und Liquidität der Energiegemeinschaft durchgängig sicherzustellen.

8 Gewährleistung und Haftung

- Relevante Gewährleistungsregelungen können auszugsweise folgende Themen umfassen:
 - Quantität, Art und Umfang sowie zeitliche Disposition der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie;
 - sollte die Energieerzeugung um Speicheroptionen erweiterbar sein, wäre zu regeln, ob und in welchem Umfang Vorgaben oder Beschränkungen der Energiegemeinschaft hinsichtlich der Verwendung der gespeicherten Energie bestehen. Dies ist neben der (zeitlich disponierten) Deckung des Energiebezuges von teilnehmenden Netzbenutzern ebenso relevant wie für allfällige Gestionen im Zusammenhang mit der Überschusseinspeisung;
 - einzelfallbezogen sind zahlreiche weitere Regelungsinhalte denkbar.
- Relevante Haftungsregelungen können auszugsweise folgende Themen umfassen:

- Haftung für die Energieerzeugungsanlage; diese wird im Regelfall bei der Energiegemeinschaft liegen (vgl jedoch die Sonderkonstellation: Anlageneigentümer als teilnehmender Netzbenutzer);
 - Hiervon umfasst ist die Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse (sofern erwünscht unter Vereinbarung einer entsprechenden „Schad- und Klagloshaltung“). Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEnergyG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen;
 - demgegenüber wird der Verbleib jeglicher Verantwortlichkeit für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bei denselben tunlich sein und wäre die Energiegemeinschaft diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- Einschlägige Haftungsregelungen können weiters umfassen:

„... Die Haftung der EEnergyG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEnergyG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die EEnergyG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers. ...“

- Einzelfallbezogen sind zahlreiche weitere Regelungsinhalte denkbar.